

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 17. Februar 2016

12. Stück

---

218. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich der Lehrerinnenbildung - West
219. Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71c Universitätsgesetz 2002
220. Ausschreibung von Druckkostenzuschüssen 2016 (1. Tranche) für NachwuchswissenschaftlerInnen der Universität Innsbruck
221. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
222. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
223. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
224. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
225. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
226. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
227. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
228. Erteilung der Lehrbefugnis

229. Ausschreibung Doktoratsstipendium NEU aus der Nachwuchsförderung der Universität Innsbruck
230. Preis der Landeshauptstadt Innsbruck für die wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2016
231. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Universitätsgesetz 2002
232. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessors für Erziehungswissenschaft
233. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessors für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Marketing
234. Ausschreibung einer Universitätsprofessur für Epistemologie und Methodologie künstlerischer Produktion am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften
235. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

## 218. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich der Lehrerinnenbildung - West

### LEHRERINNENENBILDUNG - WEST

KPH - Edith Stein · Universität Mozarteum · PH Tirol · PH Vorarlberg ·  
LFU Innsbruck

---

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 63 Abs. 1 Z. 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 nachstehende Verordnung erlassen:

#### **Präambel**

Der „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“<sup>1</sup> führt gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016 wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich für folgende Fächer: Bewegung und Sport, Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung bewerben, eine Ergänzungsprüfung bzw. künstlerische Zulassungsprüfung vorgesehen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber müssen sich für diese Prüfungen an der zuständigen Institution (siehe §7) selbständig anmelden.

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2016/17 im Bereich der Lehrerinnenbildung - West zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.
  2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.

Studienwerberinnen und Studienwerber, die gem. Z 2 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren eine

---

<sup>1</sup>Die teilnehmenden Institutionen sind auf der Website Zulassung Lehramt unter <https://www.zulassunglehramt.at/> aufgelistet.

Eignungsprüfung („Ergänzungsprüfung“ oder „künstlerische Zulassungsprüfung“) nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

## **§ 2 – Aufnahmeverfahren Allgemeines**

Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt. Für die Unterrichtsfächer Bewegung und Sport, Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Ergänzungsprüfung bzw. künstlerischen Zulassungsprüfung in dem jeweiligen Unterrichtsfach notwendig. Die Studienwerberinnen und Studienwerber müssen sich für diese Prüfungen an der zuständigen Institution (siehe §7) selbständig anmelden.

Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.

Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein online Self-Assessment (Modul A).

Stufe 2 besteht aus einem elektronische Zulassungstest (Modul B).

Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Lehrerinnenbildung - West ([www.lehrerinnenbildung-west.at](http://www.lehrerinnenbildung-west.at)) sowie auf [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.

Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt.

Das Rektorat kann durch Verordnung festlegen, dass die Studienwerberinnen und Studienwerber einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

## **§ 3 – Modul A: Registrierung**

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein Benutzerkonto in Form eines persönlichen Accounts angelegt. Die Aktivierung des Accounts muss von den Studienwerberinnen und Studienwerber innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.

Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.

Die Frist- für die Registrierung beginnt am **1. März 2016 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2016 um 24:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

Pro Studienwerberin und Studienwerber ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

## **§ 4 – Modul A: Online Self-Assessment**

Das online Self-Assessment muss von den Studienwerberinnen und Studienwerbern eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Registrierungsfrist und unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.

Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 nicht möglich.

Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

## **§ 5 – Modul A: Verbindliche Auswahl Prüfungsort, unverbindliche Auswahl von Studienort und Studium**

Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis **15. Mai 2016 um 24:00 Uhr** noch folgende weitere Angaben gemacht werden:

- a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerberinnen und Studienwerber den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
- b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums.

Durch die Absolvierung von Modul A, insbesondere die Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums, wird ein unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution gestellt. Eine Änderung der Auswahl nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der verbindlichen Antragstellung auf Zulassung möglich. Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die Studienwerberinnen und Studienwerber eine Bestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

## **§ 6 – Modul B: Elektronischer Zulassungstest**

Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.

Der elektronische Zulassungstest für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Zeitraum **30. Mai 2016 bis 6. Juni 2016** an der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg durchgeführt. Für Studienwerberinnen und Studienwerber, die in Modul A angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.

Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerberinnen und Studienwerber in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen zu überprüfen.

Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.

Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung sind die Pädagogische Hochschule Tirol und die Pädagogische Hochschule Vorarlberg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolventinnen und Absolventen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.

Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den Studienwerberinnen und Studienwerber über ihren persönlichen Account abgerufen werden.

Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2016/17 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren Österreich 2016“ vertretenen Institution im Studienjahr 2016/17 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 7 – Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder körperlich-motorischen Eignung**

Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Innsbruck abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.

Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.

### **§ 8 – Zulassung**

Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens (die Module A und B) **bis zum 30.6.2016** abgeschlossen hat. Ebenso sind die Voraussetzungen der §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 zu erfüllen. In den in §7 angeführten Unterrichtsfächern ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Ergänzungsprüfung bzw. künstlerischen Zulassungsprüfung notwendig. Die Zulassung zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahrs, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Eine spätere Zulassung ist nur nach positiver Absolvierung eines neuen Aufnahmeverfahrens möglich. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, körperlich-motorische und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in einem anderen Unterrichtsfach zugelassen zu werden.

### **§ 9 – In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 4. März 2015, 15. Stück, Nr. 117, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizekanzler für Lehre und Studierende

---

## 219. Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71c Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat hat gemäß

1. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck,
2. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck,
3. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck,
4. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck,

5. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck,

beschlossen, dass für die genannten Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/2017 ein Kostenbeitrag in Höhe von € 50 zu entrichten ist.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r

---

## 220. Ausschreibung von Druckkostenzuschüssen 2016 (1. Tranche) für NachwuchswissenschaftlerInnen der Universität Innsbruck

Das Vizerektorat für Forschung stellt aus dem LFUI Nachwuchsförderungsprogramm im Frühjahr 2016 Druckkostenzuschüsse in Höhe von insgesamt € 10.000,- für die Veröffentlichung von Dissertationen aller Wissenschaftsdisziplinen zur Verfügung, die an der Universität Innsbruck erarbeitet wurden.

Gefördert wird die **verlagsmäßige** Drucklegung von **aktuellen** und **ausgezeichneten Dissertationen** (siehe auch die Möglichkeit der Drucklegung beim Universitätsverlag *iup*: <http://www.uibk.ac.at/iup/service.html>). Bei der Drucklegung von Habilitationen wird davon ausgegangen, dass die verlagsmäßige Drucklegung über den FWF gefördert wird (siehe dazu: <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/selbststaendige-publikationen/>).

**ANSUCHEN** können laufend eingereicht werden. Diese Ausschreibung endet

**Mittwoch, 30.03.2016**

Ansuchen sind durch den zuständigen Projektdatenbankbeauftragten in die Projektdatenbank einzutragen und die kompletten Antragsunterlagen (inklusive Antragsformular, abrufbar unter: <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/1.tranche/ausschreibung.html>) in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind das **ANTRAGSFORMULAR** und die **BEILAGE A5** in **Papierform** binnen derselben Frist (Mittwoch, 30.03.2016, Einlangen hier) per Post an das **Vizerektorat für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten. Die Ansuchen können auch im Vizerektorat für Forschung, Innrain 52, Hauptgebäude, 1. Stock, Zimmer 1039, 6020 Innsbruck abgegeben werden.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

---

## 221. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 3 Organisationsplan mit Beginn am 1. 2. 2016 bis zum Ende der Funktionsperiode am 28. 2. 2017 Univ.-Prof. Dr. Engelbert Hobmayer zum Leiter des Forschungsschwerpunkts für Molekulare Biowissenschaften (CMBI) bestellt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r

---

## 222. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat assoz. Prof. Mag. Dr. Bahn Michael bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Interactive effects of warming, elevated CO<sub>2</sub> and weather extremes on nitrogen gas fluxes in a managed grassland" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga  
Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

---

## 223. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat assoz. Prof. Mag. Dr. Traugott Michael bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Bestandserhebungen alpiner Fischarten mittels eDNA" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga  
Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

---



## 224. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Dr.-Ing. Ochs Fabian bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Wissenschaftliche Untersuchungen zur Ermittlung der operativen Temperatur bzw. des Energie-Einsparpotentials durch eine mögliche Absenkung der konvektiven Temperatur bei Verwendung von Strahlungsheizflächen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

---

## 225. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Erziehungswissenschaft hat Mag. Dr. Scheibelhofer Paul bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Problem-Schüler? Geschlechterreflektierende Perspektiven auf Männlichkeit in Schulkontexten" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Maria-Andrea Wolf

Leiter der Organisationseinheit Institut für Erziehungswissenschaft

---

## 226. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Streicher Wolfgang bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Curricula development of interdisciplinary Master courses in Energy Efficient Building design in Nepal and Bhutan" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

---

## 227. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Univ.-Prof. Dr.-Ing. Aufleger Markus bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projekte "Numerisch Untersuchung Pegel Söll /Stampfangerbach (Numerical investigation of the gauge station Söll /Stampfangerbach)", "Numerisch Untersuchung Pegel Tarrenz /Salvesenbach (Numerical investigation of the gauge station Tarrenz /Salvesenbach)" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Rauch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

---

## 228. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. Dr. Barbara Bach-Hönig gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Soziologie“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Gregor Christandl, LL.M. (Yale) gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Gregor Heißl gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. Dr. Martin Senn gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Politikwissenschaft“ erteilt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

---

## 229. Ausschreibung Doktoratsstipendium NEU aus der Nachwuchsförderung der Universität Innsbruck

1. Tranche 2016

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist – in Übereinstimmung mit Bestrebungen der österreichischen und europäischen Wissenschafts- und Bildungspolitik – ein zentrales Ziel der Universität Innsbruck. Auf dem Weg zur Wissensgesellschaft müssen und sollen optimale

Bedingungen zur Förderung junger Menschen geschaffen werden, damit es für die besten Köpfe nach wie vor attraktiv ist, eine Karriere als Wissenschaftler/in zu wählen. Aus diesem Grund wurde bereits 2005 ein Nachwuchsförderprogramm geschaffen, das auch 2016 Mittel für Doktoratsstipendien zur Verfügung stellt.

Um junge Nachwuchswissenschaftlerinnen besonders zu fördern, werden mindestens 50 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen vergeben. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Anträge, die in das Schwerpunktsystem (Forschungsschwerpunkte, -plattformen und -zentren) und/oder DoktorandInnenkollegs der Universität Innsbruck eingebettet sind sowie Antragsteller/innen, die an Projektanträgen (mit)arbeiten, werden bei gleicher wissenschaftlicher Qualität vorrangig behandelt.

### Vergabebedingungen und Bewerbungsunterlagen:

(1)	Bewerbungsberechtigt sind Doktoratsstudierende, die an der Universität Innsbruck als ordentliche Hörer/innen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sind.
(2)	Antragsteller/innen müssen einen ausgezeichneten Studienerfolg (hervorragender Notendurchschnitt + Normalstudiendauer) nachweisen.
(3)	Die monatliche Beihilfe beträgt € 910,-. Das Stipendium wird für 12 Monate bewilligt, wobei eine Zwischenbegutachtung nach 6 Monaten vorgesehen ist. Dieses 12-monatige Stipendium soll als Anschubfinanzierung für Doktorats-studierende dienen. Junge Wissenschaftler/innen sollen darin unterstützt werden, auf Basis ihrer Dissertationen Projektanträge auszuarbeiten und einzureichen oder an Projektanträgen ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Einheit mitzuarbeiten (wie DOC-Anträge bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, FWF-Anträge o.ä.). Nur in Ausnahmefällen (wie bei Überbrückungsfinanzierungen vor Projektentscheidungen oder Projektanstellungen oder bei kurz bevorstehendem Dissertationsabschluss) kann eine weitere Verlängerung gewährt werden. Für weiterführende Verlängerungen müssen wissenschaftliche Leistungen (Vorträge, Publikationen, Posterpräsentationen etc.) nachgewiesen werden.
(4)	Während der Bezugsdauer dieses Stipendiums ist <b>keine Beschäftigung an der Universität Innsbruck zulässig</b> . Sonstige Einkünfte müssen bekannt gegeben werden. Durch den Bezug sonstiger Einkünfte im geringfügigen Bereich kann sich die monatliche Beihilfe der Universität Innsbruck auf € 600,- reduzieren. Beschäftigungen mit einem Beschäftigungsausmaß von mehr als 20 Wochenstunden sind jedenfalls unzulässig und führen zur sofortigen Einstellung der Beihilfe. Stipendienbezüge, Studienbeihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B. Arbeitslosengeld, Pension etc.) müssen angegeben werden. Dadurch kann sich die monatliche Beihilfe der Universität Innsbruck reduzieren.
(5)	Sollten Sie im Rahmen des durch dieses Stipendium geförderten Studiums eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlichen, ist bei allen Publikationen, einschließlich der Dissertation, auf das von der Universität Innsbruck, Vizerektorat für Forschung, gewährte Stipendium hinzuweisen. In einer Affiliation ist die Universität Innsbruck anzugeben.
(6)	Einzureichende Unterlagen: Beschreibung des geplanten Dissertationsprojekts: Einleitung/These, Stand der Forschung (Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft), Projektziele/Hypothesen (innovative Aspekte, präzise, klar definiert), Erschließung wissenschaftlichen Neulands/Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte, Methodik, Arbeits- und Zeitplanung, Kooperationen (national und international), Verzeichnis der projektrelevanten Literatur; Gesamtlänge 8 – 12 Seiten. Zu beachten ist, dass der Projektantrag neben den objektiven Erfordernissen einer sehr guten Diplomarbeitsnote sowie eines sehr guten Notendurchschnittes ein Entscheidungskriterium ist. Abstract (ca. ½ Seite, deutsche Version) Empfehlungsschreiben der/s Dissertationsbetreuers/in Lebenslauf (deutsche Version!) und Publikationsliste

	Diplomarbeits- oder Masterarbeitsgutachten (falls vorhanden) Sponsionsbescheid Zeugnisse (Diplom-/Bachelor-/Masterzeugnisse) sämtlicher Studien Studienblatt und Studienzeitbestätigung unterfertigte Dissertationsvereinbarung (Anmeldung der Dissertation)
(7)	Sämtliche Unterlagen müssen vor Abgabe des Antrags in Papierform von der/dem zuständigen Projektdatenbankbeauftragten in die Projektdatenbank (PDB) geladen werden. Bitte Lebenslauf und Abstract unbedingt als Worddokumente in die PDB laden.
(8)	Bankdaten (IBAN und BIC-Code)

Die für dieses Stipendium vorgesehenen Voraussetzungen müssen bei Einreichung vorliegen.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Donnerstag, den 14. April 2016

durch den zuständigen Projektdatenbankbeauftragten des Instituts, dem der/die Dissertationsbetreuer/in angehört, in die Projektdatenbank einzutragen.

Zusätzlich sind ANSUCHEN (in Papierform) unter Verwendung des im Internet unter [http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/dok.stips\\_2016\\_1.tranche/ausschreibung.html](http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/dok.stips_2016_1.tranche/ausschreibung.html) erhältlichen Antragsformulars binnen derselben Frist (14. April 2016, Einlangen hier!) an das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

---

## 230. Preis der Landeshauptstadt Innsbruck für die wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2016

### Ausschreibung

Die Landeshauptstadt Innsbruck wird für das Jahr 2016 den "Preis der Landeshauptstadt Innsbruck für die wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck" vergeben. Die Gesamtsumme des Preises 2016 von € 20.000,- wird an eine(n) oder mehrere PreisträgerInnen vergeben werden.

Antragsberechtigt im Jahr 2016 sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen (AssistentInnen, DozentInnen und ForschungsassistentInnen) **der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik, der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft und der Fakultät für Technische Wissenschaften.**

ANSUCHEN sind bis spätestens

Donnerstag, 31. März 2016 (Einlangen hier!)

mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen:

Einreichstelle	Vizerektorat für Forschung, Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck,
Ansuchen	<b>1-fach</b> + 1 elektronische Version (CD, pdf-Format)
Antragsformular unter	<a href="http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/landeshauptstadt-innsbruck-preis-2016/ausschreibung.html">http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/landeshauptstadt-innsbruck-preis-2016/ausschreibung.html</a>

Die Ansuchen können auch im Vizerektorat für Forschung, Universitäts-Hauptgebäude, 1. Stock, Zi.Nr. 1039, Innrain 52, 6020 Innsbruck, abgegeben werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, im Regelfall nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.**

Laut den vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Richtlinien für die Vergabe des Preises ist es Aufgabe des Rektors, preiswürdige Personen zu ermitteln. Der Rektor beauftragt lt. Geschäftsordnung des Rektorats die Vizerektorin für Forschung mit dieser Aufgabe. Diese lädt daher jedes Jahr nach Aufforderung durch den Gemeinderat zur Bewerbung um diesen Preis ein.

Eingereicht werden können:

(1)	Eine wissenschaftlich <i>herausragende</i> Arbeit, die in den letzten drei Kalenderjahren publiziert wurde. Auch bis zu drei inhaltlich zusammenhängende Publikationen, bzw. Sammel-Habilitationen oder Sammel-Dissertationen können vorgelegt werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann auch das Forschungsteam, vertreten durch den Hauptautor, einreichen.
-----	--

(2)	Noch nicht im Druck erschienene <i>herausragende</i> Arbeiten, z. B. Habilitationen oder Dissertationen, die in den letzten drei Kalenderjahren fertig gestellt wurden. Hier ist zu begründen, warum die Forschungsergebnisse nicht in adäquater Weise publiziert wurden.
-----	---

#### **Begutachtungsverfahren:**

a)	Die Vizerektorin für Forschung bestimmt Fachgutachter, reiht die Einreichungen aufgrund der vorliegenden Gutachten und erstellt den Vergabevorschlag.
----	---

b)	Aufgrund der vorliegenden Gutachten und nach Anhörung der Frau Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck bzw. eines von ihr bestellten Vertreters schlägt die Vizerektorin für Forschung dem Rektor eine(n) oder mehrere Preisträger/Innen und im Fall einer Aufteilung die Höhe der Preise vor.
----	--

Um eine bessere Vergleichbarkeit der eingereichten Forschungsarbeiten im Begutachtungsverfahren zu gewährleisten, wurde vereinbart, dass der Preis im Rotationsverfahren ausgeschrieben wird.

Aufgrund dieser Vereinbarung konnten im Jahr 2014 Anträge der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie, der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik, der Fakultät für

Bildungswissenschaften, der Philosophisch-Historischen Fakultät, der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der School of Education und im Jahr 2015 Anträge der Medizinischen Universität Innsbruck eingereicht werden.

Im Jahr **2016** können Anträge für die Fakultät für Architektur, die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Chemie und Pharmazie, die Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften, die Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik, die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft und die Fakultät für Technische Wissenschaften eingereicht werden.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

---

## 231. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat hat gemäß § 61 Abs. 1 der Universitätsgesetzes 2002, BGBl.Nr. 120/2002, nach Anhörung des Senats die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2016/17 vom 04. Juli bis 05. September 2016, anschließend die Nachfrist bis zum 30. November 2016 und für das Sommersemester 2017 vom 09. Jänner bis 05. Februar 2017, anschließend die Nachfrist bis zum 30. April 2017 festgelegt.

Für das Rektorat

o.Univ.-Prof. Dr. Roland PSENNER

Vizerektor für Lehre und Studierende

---

## 232. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors für Erziehungswissenschaft

Am Institut für Erziehungswissenschaft der Fakultät für Bildungswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist die Stelle einer/eines

### UNIVERSITÄTSPROFESSORIN / UNIVERSITÄTSPROFESSORS FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

zu besetzen. Es handelt sich um eine Professur gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002. Die Anstellung erfolgt in Form eines auf sechs Jahre befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Universität. Eine unbefristete Verlängerung ist auf Antrag bei positivem Ergebnis einer Qualifikationsprüfung möglich. Diese Stelle ist nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) der Universität Innsbruck vorgesehen.

## **AUFGABEN**

Von der Bewerberin/vom Bewerber wird erwartet, dass sie/er im Bereich der Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Diskurse und Institutionen forscht, publiziert, lehrt und den wissenschaftlichen Nachwuchs fördert.

Forschung und Lehre im Fach Erziehungswissenschaft sollen insbesondere in den Bereichen Wissens- und Institutionenforschung öffentlicher Erziehung und Fürsorge angesiedelt und interdisziplinär ausgelegt sein. Besondere Berücksichtigung sollen darüber hinaus Fragen nach der Epistemologie des Subjekts finden einschließlich der Prozesse der Normierung und Normalisierung in pädagogischen Kontexten.

Die Lehre umfasst die Mitwirkung an den einschlägigen Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien der Fakultät im Fache Erziehungswissenschaft, einschließlich der Betreuung von Studierenden.

Publikationstätigkeit in hochwertigen internationalen Fachzeitschriften sowie Kooperationen mit internationalen Forschungs- und /oder ProjektpartnerInnen werden ebenso erwartet wie die Einwerbung von Drittmitteln.

Die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung gilt als selbstverständlich.

## **ANSTELLUNGSERFORDERNISSE**

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung;
- b) einschlägige Lehrbefugnis (Habilitation);
- c) Publikation in führenden internationalen referierten Fachzeitschriften;
- d) ausgewiesene Methodenkompetenzen;
- e) Einbindung in die internationale Forschung;
- f) interdisziplinäre Forschung im Bereich Diskurse und Institutionen öffentlicher Erziehung;
- g) Erfahrung in der Einwerbung von Forschungsmitteln und der Leitung von Drittmittelprojekten;
- h) Qualifikation zur Führungskraft;
- i) ausgeprägte didaktische Fähigkeiten.

Bewerbungen sind bis spätestens

**16.03.2016**

an den Rektor der Universität Innsbruck, Herrn Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk, Innrain 52, 6020 Innsbruck, rektor@uibk.ac.at zu richten.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und lädt deshalb qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerbungsunterlagen sollen jedenfalls enthalten: Lebenslauf mit einer Beschreibung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges, Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Vorträge sowie der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Projekte, Beschreibung abgeschlossener, laufender und geplanter Lehr- und Forschungstätigkeiten und die fünf wichtigsten Arbeiten. Die Bewerbungsunterlagen sind jedenfalls digital (CD, E-Mail usw.) beizubringen. Die Papierform ist optional.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

R e k t o r

---

## 233. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessors für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Marketing

Am Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus der Fakultät für Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist die Stelle einer/eines

### **UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSORS FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT DEM SCHWERPUNKT MARKETING**

in Form eines unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Universität zu besetzen.

#### **AUFGABEN**

Aufgabe der Professorin/des Professors ist die Vertretung des Faches Marketing in Forschung und Lehre.

Die Professorin/der Professor soll im Bereich Marketing international anschluss- und zukunftsfähige, empirische und theoretische Forschungsleistungen erbringen. Sie/er soll wesentliche Themen in Kernbereichen des Marketings abdecken. Erwünscht ist die Anwendung qualitativer und/oder quantitativer Methoden sowie Multidisziplinarität. Die Forschung soll innerhalb des Instituts für Strategisches Management, Marketing und Tourismus anschlussfähig sein, zur Weiterentwicklung des Forschungszentrums „Strategische Führung, Innovation und Marke“ und zur Forschungsplattform „Organizations & Society“ und somit zur Profilbildung des Instituts und der Fakultät für Betriebswirtschaft beitragen. Ein Interesse an der aktiven Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Brand Research Lab und dem Retail Lab wird erwartet.

Publikationen in hochwertigen internationalen Fachzeitschriften und Kooperation mit internationalen Forschungspartner/innen werden ebenso erwartet wie die Einwerbung von Drittmitteln.

In der Lehre soll die Professorin/der Professor an den einschlägigen Bachelor-, Master- und PhD-Programmen der Fakultät für Betriebswirtschaft in deutscher und englischer Sprache mitwirken. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Professorin/der Professor an der strategischen Weiterentwicklung der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie an der akademischen Selbstverwaltung beteiligt.

#### **ANSTELLUNGSERFORDERNISSE**

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung;
- b) einschlägige Lehrbefugnis (Habilitation) oder gleichzuhaltende Eignung;
- c) Publikationen in führenden internationalen referierten Fachzeitschriften;
- d) Einbindung in die internationale fachspezifische Forschung;
- e) Erfahrung in der Einwerbung von Forschungsmitteln;
- f) ausgeprägte didaktische Fähigkeiten;



- g) facheinschlägige Auslandserfahrung;
- h) Fähigkeit zur Führung von Teams im Bereich der Forschung und Lehre.

Bewerbungen müssen bis spätestens

**16. März 2016**

an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Fakultäten Servicestelle, Standort Karl-Rahner-Platz 3, A-6020 Innsbruck ([fss-karlsruhnerplatz@uibk.ac.at](mailto:fss-karlsruhnerplatz@uibk.ac.at)) eingelangt sein.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und lädt deshalb qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Für diese Position ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten und ein Mindestentgelt von € 4.842,70/Monat (14 mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt und die Ausstattung der Professur sind Gegenstand von Berufungsverhandlungen. Darüber hinaus bietet die Universität zahlreiche attraktive Zusatzleistungen (<http://www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/>).

Die Bewerbungsunterlagen sollen jedenfalls enthalten: Lebenslauf mit einer Beschreibung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges, Publikationsliste, Liste der laufenden und der durchgeführten Projekte (inkl. Fördergeber, Laufzeit und Fördersumme), Konzept für die am Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus geplanten Forschungsaktivitäten, Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie vorhandene Evaluationen und die fünf wichtigsten fachspezifischen Publikationen. Die Bewerbungsunterlagen sind jedenfalls digital (CD, E-Mail) beizubringen. Die Papierform ist optional.

Da die Bewerbungen international begutachtet werden, ist die Bewerbung in englischer Sprache zu verfassen.

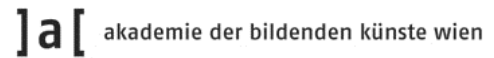
Ausführliche Informationen zum Institut und zur Fakultät finden sich unter <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten/betriebswirtschaft/career.html>. Dort werden auch Informationen über den laufenden Stand des Verfahrens bereitgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann MÄRK

R e k t o r

---

## 234. Ausschreibung einer Universitätsprofessur für Epistemologie und Methodologie künstlerischer Produktion am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften



An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

### **Universitätsprofessur**

gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002 für Epistemologie und Methodologie künstlerischer Produktion am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften. Diese Professur wird ab 1. März 2017 für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben.

Voraussetzungen für die Bewerbung:

- ein der Verwendung entsprechendes mit Doktorat oder PhD abgeschlossenes inländisches oder gleichwertiges ausländisches Universitäts- bzw. Hochschulstudium
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Erforschung und Vermittlung von Kunst als Modus der Wissensproduktion sowie im Feld der künstlerischen Forschung
- mehrjährige einschlägige Lehrerfahrung an Universitäten oder Kunsthochschulen
- der Nachweis der pädagogischen und didaktischen Eignung sowie ein aussagekräftiges Statement über die geplante selbständige Lehre
- Nachweis der einschlägigen Publikations- und Forschungstätigkeit
- Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung und Praxiserfahrung im universitären wie außeruniversitären Feld
- Konzeptions- und Koordinationserfahrung betreffend Veranstaltungen und Publikationen
- Bereitschaft zur Mitarbeit in den universitären Gremien und Organen und zur Kooperation mit den Mitarbeiter\_innen
- Bereitschaft zur Akquise und Pflege von Kontakten in europäischen fach einschlägigen Netzwerken bzw. Bereitschaft zur Akquise internationaler Kooperationen
- Fähigkeit, ein langfristiges Programm für eine innovative Grundlagenforschung im Bereich der künstlerischen Forschung aufzubauen
- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Einwerbung von Drittmitteln
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse
- Genderkompetenz

Aufgaben:

- Lehrtätigkeit im Ausmaß von mindestens 12 Semesterwochenstunden insbesondere für die Studienrichtung PhD in Practice
- Planung, Entwicklung und Koordination von (Forschungs)projekten im Bereich der künstlerischen Forschung
- die Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen
- die Mitarbeit in universitären Gremien und Organen
- Einwerbung von Drittmitteln
- Förderung des künstlerisch\_wissenschaftlichen Nachwuchts

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Gehaltsgruppe A1 beträgt derzeit Euro 4.842,7. Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil - vorhanden.

Interessent\_innen bewerben sich bitte bis 21.03.2016 unter: [www.akbild.ac.at/jobs](http://www.akbild.ac.at/jobs)

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik. Die Bewerber\_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Mag. Evelyn Barovsky

Rechts- und Personalabteilung

---

## 235. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:  
[http://orawww.uibk.ac.at/public\\_prod/owa/karriereportal.home](http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home)

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber

---